



B E R I C H T

über die Prüfung des Antrages

der Stadt Schwarzenbek

auf Gewährung einer

Fehlbetragszuweisung

gemäß § 16 b Finanzausgleichsgesetz

für das Haushaltsjahr 2011

1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 04.10.2012, hier eingegangen am 12.10.2012, hat die Stadt Schwarzenbek eine Fehlbetragszuweisung gemäß § 16 b FAG beantragt.

Gemäß Ziffer 2.4.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond (§§ 16 und 17 FAG) vom 08.05.2008 ist der Antrag mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz an das Innenministerium weiterzuleiten, soweit der Fehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 € beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben war, beantragt wird.

Die Prüfung durch das GPA erfolgte auf der Grundlage der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond vom 08.05.2008 in der Fassung vom 01.04.2010 unter Berücksichtigung der Erlasse des Innenministers vom 11.08.2011 und 20.02.2012 und den aktualisierten Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen/Beschränkungen der Ausgaben.

2. Prüfungsfeststellungen

Fehlbetragszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die in der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 der Richtlinien des Kommunalen Bedarfsfonds als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können, d.h. dass ein Ausgleich der Jahresfehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit durch Jahresüberschüsse nicht möglich ist (Ziffer 2.3 der Richtlinie). Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt unter Anwendung der Hinweise zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen (Hinweisliste), Stand 11.08.2011, und wird für wesentliche Feststellungen ab Buchstabe 2 b) dokumentiert. Weitere Voraussetzung ist, dass die Hebesätze der Grundsteuern A + B und der Gewerbesteuer auf ein Mindestmaß angehoben sind (s. 2 a).

a) Hebesätze für die Grundsteuer A / B und die Gewerbesteuer

Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass der Hebesatz im Jahre 2011 für die Grundsteuer A auf mindestens 350 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 370 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 350 Prozent festgesetzt war. Diese Voraussetzung musste spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt wurde, erfüllt sein (Ziffer 2.3 i.V.m. Ziffer 2.2 Satz 6 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond).

Im Haushaltsjahr 2011¹ betragen die Hebesätze für

¹ gem. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek vom 16. Juni 2011

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2011

Grundsteuer A = 350 Prozent
Grundsteuer B = 370 Prozent
Gewerbsteuer = 380 Prozent.

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist insoweit erfüllt.

b) Hundesteuer, Zweitwohnsteuer, Spielgerätesteuern

Die gemäß Ziffer II.1-3 der Hinweisliste anzusetzenden Mindestbesätze sind satzungsrechtlich erfüllt.

c) Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Schwarzenbek erhebt Straßenreinigungsgebühren gemäß Gebührensatzung. Der Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre.

Berücksichtigt werden muss § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung. Hier ist geregelt, dass bei Eckgrundstücken die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet wird und der dadurch eingetretene Gebührenaussfall durch die Stadt getragen wird. Das Gebührenrecht erzwingt für derartige Grundstücke keine Eckgrundstücksvergünstigung. Die Schaffung einer solchen Vergünstigung steht vielmehr allein im politischen Ermessen des Satzungsgebers². In 2011 betrug die gewährte Vergünstigung für die Eckgrundstücke 7.432,00 €. Dieser Betrag ist dem Ergebnis 2011 gegen zu rechnen.

d) Parkgebühren

In der Stadt Schwarzenbek werden keine Parkgebühren erhoben. Derzeit wird in den politischen Gremien über die Erhebung von Parkgebühren beraten. Grundsätzlich sind Parkgebühren dazu geeignet, die Ertragslage der Stadt zu verbessern. Auf der Grundlage von Angeboten und Gutachten wurde von der Stadt ein kalkulatorischer Gewinn von 86.400,00 € ermittelt. Offensichtliche Fehler wurden in der Kalkulation nicht festgestellt, so dass der ermittelte Wert dem Jahresergebnis 2011 gegen gerechnet werden sollte.

e) Pacht für Kleingartenvereine

Der Höchstbetrag gem. § 5 Bundeskleingartengesetz wird nicht ausgeschöpft. Der Einnahmeverzicht von 1.599,00 € ist gegen zu rechnen.

f) Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser

Im Eigenbetrieb Abwasser ist das von der Stadt Schwarzenbek eingebrachte Kapital zu verzinsen. Für 2011 wurden entsprechende Zinsen kalkuliert. Eine Abführung vom Eigenbetrieb an die kommunale Körperschaft erfolgt nach dem Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses. Dieser Zeitpunkt liegt i.d.R. erst nach Abschluss des Haushaltsjahres, so dass die kommunale Körperschaft

² VGH Kassel NVwZ-RR 1998, 133, 134 und Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, S. 282, 477a

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2011

den Ertrag erst im nachfolgenden Haushaltsjahr verbuchen kann. Dementsprechend hat die Stadt Schwarzenbek die Eigenkapitalverzinsung 2011 erst im Jahr 2012 als Ertrag gebucht.

Die Eigenkapitalverzinsung 2010 wurde bereits „kalkulatorisch“ bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2010 berücksichtigt, so dass in 2011 keine Korrekturberechnung erforderlich ist.

g) Gewinnabführungen Stadtwerke GmbH

Zur Ausschöpfung der Einnahmequellen gehören Gewinnabführungen der Stadtwerke GmbH. Für das Jahr 2011 kann noch keine Gewinnabführung an die Stadt Schwarzenbek erfolgen, weil keine entsprechende Regelung, z. B. in Form eines Gewinnabführungsvertrages, getroffen wurde. Das GPA geht davon aus, dass eine entsprechende Regelung ab dem Haushaltsjahr 2013 vorliegt.

h) Freiwillige Leistungen

Anerkannt werden Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen entsprechend Ziffer IV der Hinweisliste.

Nicht anerkannt bzw. gekürzt werden folgende Zuschüsse:

- | | |
|---|-------------|
| • Betreuung bejahrter Bürger
Seit 2009 steigen die Aufwendungen jährlich an.
Die Kürzung erfolgt daher auf den Planansatz des
HH-Jahres 2009 (3.000 €) | 1.800,00 € |
| • Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes
und Anker-Vereinigung
Die Zuschüsse wurden in 2011 neu veranschlagt
und werden in gesamter Höhe gekürzt. | 1.850,00 € |
| • Familienbildungsstätte
Der Zuschuss wurde in 2011 neu veranschlagt
und wird in gesamter Höhe gekürzt. | 2.000,00 € |
| • Alkohol- und Drogenberatung gGmbH
Der Zuschuss wurde in 2011 neu veranschlagt
und wird in gesamter Höhe gekürzt. | 6.000,00 € |
| • Zuschüsse an Sportvereine
Kürzung um den Erhöhungsbetrag | 900,00 € |
| • Fonds für besondere Anlässe
Kürzung um den Erhöhungsbetrag | 1.600,00 € |
| • Repräsentation Stadtwerbung
Kürzung um den Erhöhungsbetrag | 1.000,00 € |
| • Bücherei
Kürzung um Erhöhungsbetrag | 5.300,00 € |
| • Allg. Kulturpflege / Heimatpflege
Kürzung um Erhöhungsbetrag | 9.500,00 € |
| • Seniorenbeirat
Kürzung auf HH-Ansatz 2011 | 1.200,00 € |
| • Kulturelle Veranstaltungen Jugendtreff
Kürzung um Erhöhungsbetrag | 2.300,00 € |
| • DRK Rettungswache
Träger des öffentlichen Rettungsdienstes ist
der Kreis Herzogtum Lauenburg | 35.500,00 € |
| • Stadtjugendring (Ferienpass)
Kürzung um Erhöhungsbetrag | 1.800,00 € |

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2011

- Brandschutz, Zuschuss Kameradschaftskasse 1.368,00 €
- Zuschuss an die Schwarzenbeker Schützengilde e.V. 1.250,00 €
- Summe: 73.368,00 €

Im Bereich der Freiwilligen Leistungen wird ein Betrag von 73.368,00 € dem Jahresergebnis gegen gerechnet.

Die Zuwendungen für den örtlichen Tierschutzverein werden nicht gekürzt, da dieser zur Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgaben der Stadt in Anspruch genommen wird.

Beim Zuschuss für die Allgemeine Kulturpflege/Heimatspflege erfolgt kein Abzug, da die Ist-Kosten den Planansatz unterschreiten. Es wird aber zukünftig bereits eine deutliche Senkung des Planansatzes erwartet.

Beim Theaterzuschuss wird kein Abzug vorgenommen, da die Ist-Kosten unter dem Planansatz liegen. Allerdings wurde der Planansatz gegenüber 2009 deutlich erhöht. Es wird zukünftig eine deutliche Senkung bereits im Planansatz unterhalb des Ansatzes 2009 erwartet.

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2011

3. Prüfungsergebnis

Die Stadt Schwarzenbek führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unabweisbaren Jahresfehlbetrages 2011 ist wie folgt vorzunehmen:

Jahresergebnis 2011 (Überschuss)	- 738.602,46 €
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist	0,00 €
- zzgl. evtl. doppischer Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragsprüfungen als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen von Innenministerium gezahlt worden sind	9.272.108,40 €
- abzgl. evtl. doppischer Überschüsse, soweit in den Jahren vor Erwirtschaftung der Überschüsse ein aufgelaufenes kamerales Defizit oder doppische Jahresfehlbeträge nach dem zweiten und dritten Spiegelstrich zu berücksichtigen sind	0,00 €
- abzgl. Beträge, die in 2011 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können	- 7.432,00 €
• Eckgrundstückvergünstigung Straßenreinigung	- 86.400,00 €
• Verzicht auf Parkgebühren	- 1.599,00 €
• Verzicht auf Höchstbetrag gem. BkleinG	- 73.368,00 €
• Freiwillige Leistungen	
unabweisbarer Jahresfehlbetrag 2011	<u>8.364.706,94</u> €

Im Jahresergebnis 2011 enthalten sind die mit den Schreiben des Innenministeriums vom 11.10.2011 und 01.12.2011 gewährten Fehlbetragszuweisungen für die Jahre 2009 und 2010 von zusammen 2.864.000,00 € (Produkt 61101, Konto 61210).

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek
für das Haushaltsjahr 2011

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 03.12.2012 wurde der Stadt Schwarzenbek ein Abschlag von 580.000,00 € auf die beantragte Fehlbetragszuweisung 2011 gewährt. Der Betrag wird von der Stadt Schwarzenbek in der Ergebnisrechnung 2013 unter dem Produkt 61101, Konto 41210 ausgewiesen.

Ratzeburg, den 17. Juni 2013



Bäßmann